

Informationen zur Datenerhebung nach Artikel 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) für das Sozialamt

Soweit es für die Durchführung des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII), des Bundesversorgungsgesetz (BVG), des Opferentschädigungsgesetz (OEG), des Infektionsschutzgesetz (IfSG) bzw. zur Ermittlung der für die Sozialleistung maßgeblichen Verhältnisse im Einzelfall erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d.h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt; vgl. Artikel 6 Abs.1 Buchstabe c und e und Artikel 4 Nr. 2 DSGVO, §§ 67a ff. SGB X, § 60 ff Sozialgesetzbuch Allgemeiner Teil (SGB I)). Ihre zuständige Sozialhilfebehörde ist hierbei „Verantwortliche“ im Sinne des Artikels 4 Nr. 7 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Alle Kontaktdaten finden Sie unter 9.

1. Datenerhebung bei den Haushaltsmitgliedern

Insbesondere folgende Datenkategorien werden vom Landratsamt verarbeitet:

a) Stammdaten incl. Kontaktdaten

Das sind beispielsweise:

Aktenzeichen, Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Telefonnummer (freiwillige Angabe), E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe), Familienstand, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus, Renten-/Sozialversicherungsnummer, Bankverbindung, etc.

b) Daten zur Leistungsgewährung

Das sind beispielsweise:

Einkommensnachweise, Vermögensnachweise, Leistungszeitraum/-höhe/- art, Bedarfe der Unterkunft und Heizung, Daten zu Unterhaltsansprüchen/Regressansprüchen, Daten zu Krankenversicherung, Rentenversicherung, Pflegeversicherung, Daten zur Dauer und Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen, etc.

c) Gesundheitsdaten

Dies sind beispielsweise:

Stellungnahmen durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen, Feststellungen der Schwerbehinderteneigenschaft, Befundberichte, Reha- und Krankenhausberichte, gutachterliche Stellungnahmen, Daten für die Betreuung.

Ihre Angaben im Sozialhilfeantrag sind mit entsprechenden Nachweisen zu belegen. Werden Kontoauszüge vorgelegt, dürfen Verwendungszweck bzw. Empfänger einer Überweisung – nicht aber deren Höhe – geschwärzt werden, sofern es sich um besondere Arten von personenbezogenen Daten im Sinne des Artikel 9 DSGVO handelt (Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit, Sexualleben oder der sexuellen Orientierung).

2. Datenerhebung bei anderen Stellen

Die Sozialhilfebehörde kann zur Aufklärung des Sachverhalts auch Auskünfte einholen bzw. Daten erheben

- bei anderen Stellen in Zusammenhang zwischen diesen und den Haushaltsmitgliedern bestehenden Rechtsverhältnissen (z. B. Vermieter/Mietverhältnis, Arbeitgeber, Banken und Kreditinstitute, Maßnahme-/Bildungsträger) und bei anderen Personen im Hinblick auf möglicherweise gegen diese Personen bestehende Rechtsansprüche bzw. deren Voraussetzungen (z. B. unterhaltsverpflichtete Eltern oder [frühere/getrenntlebende] Ehepartner) nach §§ 60 ff SGB I und § 117 SGB XII,
- bei anderen Sozialleistungsträgern (z.B. Rentenversicherungsträger, Krankenversicherung, andere Sozialhilfeträger, Agentur für Arbeit, Jobcenter, Familienkasse, Unterhaltsvorschussstelle, Ämter für Ausbildungsförderung, Wohngeldstellen) nach §§ 3, 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X, inwieweit z. B.

andere Sozialleistungen beantragt, bewilligt oder eingestellt wurden, bzw. inwieweit Aussicht auf Bewilligung dieser Leistungen besteht und somit ggf. ein Erstattungsanspruch gegeben ist und

- beim Finanzamt zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen nach § 21 Abs. 4 SGB X und – insbesondere bei selbständig tätigen Haushaltmitgliedern – zur Einkommensteuererklärung oder zum bereits ergangenen Einkommensteuerbescheid nach § 31a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb bzw. Nr. 2 AO.

Darüber hinaus können personenbezogene Daten aus öffentlichen Quellen bezogen werden, wie z.B. Internet, Melderegister, Handelsregister, Grundbuchämter, etc. Sofern die betroffene Person ihre Einwilligung erklärt hat, sind gem. Art. 6 Buchstabe a DSGVO auch weitere Datenerhebungen zulässig.

3. Manueller bzw. automatisierter Datenabgleich

Zur Vermeidung und Aufdeckung der rechtswidrigen Inanspruchnahme von Sozialhilfe wird ein regelmäßiger Datenabgleich für alle Haushaltmitglieder, auch in automatisierter Form, insbesondere mit der Datenstelle der Rentenversicherung und des Finanzamtes durchgeführt (§ 118 SGB XII). Es darf z. B. abgeglichen werden, ob während des Sozialhilfebezugs Arbeitslosengeld II gezahlt wird, ob eine versicherungspflichtige oder geringfügige Beschäftigung besteht oder in welcher Höhe Kapitalerträge zufließen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist. Ebenso ist ein Abgleich mit der Meldebehörde zu Meldeanschriften, Wohnungsstatus und Zeitpunkt von Ummeldungen möglich. Zudem besteht die Möglichkeit eines Kontenabrufs beim Bundeszentralamt für Steuern nach § 93 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe e AO. Verdachtsfälle auf Betrug können bei der Staatsanwaltschaft angezeigt werden.

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Die in Ziffer 1 genannten Datenkategorien können zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung des Landratsamtes an Dritte übermittelt werden wie beispielsweise an:

Andere Sozialleistungsträger (z.B. Deutsche Rentenversicherung, Krankenversicherung), Maßnahme-/Bildungsträger, Kooperationspartner (z.B. Einrichtungen der Jugendhilfe und der Wohlfahrtspflege), Gerichte, andere Dritte wie z.B. kommunale und staatliche Ämter, Ausländerbehörden, Bundesrechnungshof, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Vermieter (sofern an diesen direkt gezahlt wird), Energieversorger (sofern an diesen direkt gezahlt wird), Schuldnerberatung (nur mit Einwilligung des Betroffenen), Suchtberatung (nur mit Einwilligung des Betroffenen), psychosoziale Betreuung (nur mit Einwilligung des Betroffenen), Schulen (nur mit Einwilligung des Betroffenen).

5. Datenverarbeitung im Rahmen der Sozialhilfestatistik

Die für die Bearbeitung des Antrages erhobenen Daten werden in anonymisierter Form (d. h. ohne Namen und Anschrift) für Statistikzwecke verwendet. Die Daten dürfen hierfür an das Statistische Landesamt Baden-Württemberg, sowie an das Statistische Bundesamt (§§ 121 ff SGB XII) gemeldet werden.

6. Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren

Zur Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren werden personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen der §§ 68, 69 SGB X an die Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte übermittelt.

7. Speicherdauer, bzw. Löschung Ihrer personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten werden von der Sozialhilfebehörde gelöscht, wenn sie für die Durchführung des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch nicht mehr benötigt werden (vgl. § 84 Abs. 2 SGB X, § 123 Abs. 2 SGB XII) und rechtliche Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind. Eine Aufbewahrung ist für zehn Jahre vorgesehen um z. B. Entscheidungen über rückwirkende Änderungen bzw. bei Rechtswidrigkeit zu ermöglichen (§ 45 Abs. 3 Satz 4 SGB X). Innerhalb der vorstehend genannten Fristen besteht kein Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO.

Ist eine Forderung des Landratsamtes (z.B. Rückforderung/ Erstattungsbescheid /Darlehen) noch offen, werden die Daten gemäß den Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) und des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) 30 Jahre lang aufbewahrt, da erst dann die Ansprüche verjähren.

8. Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch; Widerruf einer Einwilligung; Beschwerde

Wenn Sie eine Auskunft zu den zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Sozialhilfebehörde. Sie können auch den Datenschutzbeauftragten des Landratsamtes zu Rate ziehen. Auf Wunsch wird Ihnen ein Auszug zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zur Verfügung gestellt.

Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie jederzeit die unverzügliche Berichtigung oder Vervollständigung dieser Daten verlangen. Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DSGVO in Verbindung mit § 84 Abs. 3 SGB X können Sie eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn die Sozialhilfebehörde die Daten nicht mehr länger benötigt, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen und eine Löschung der Daten Ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen würde.

Im Zusammenhang mit der Sozialhilfebearbeitung besteht kein Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO, da die Datenverarbeitung in der Sozialhilfe im öffentlichen Interesse liegt (vgl. Art. 21 Abs. 3 DSGVO). Es besteht auch kein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 21 Abs. 1 DSGVO, da sozialhilferechtliche Vorschriften die Verarbeitung von personenbezogenen Daten vorsehen (vgl. § 84 Abs. 5 SGB X).

Sollten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund Ihrer ausdrücklichen Einwilligung verarbeitet (d. h. insbesondere erhoben) worden sein, können Sie diese Einwilligung jederzeit nach Art. 7 Abs. 3 DSGVO widerrufen. Dadurch wird jedoch nicht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zu Ihrem Widerruf berührt. Sollten Sie mit den Auskünften Ihrer Sozialhilfebehörde bzw. mit der von ihr vorgenommenen Verarbeitung personenbezogener Daten nicht einverstanden sein, können Sie sich mit einer Beschwerde an die/den Landesdatenschutzbeauftragten als Aufsichtsbehörde wenden.

9. Kontaktdaten/ Adressen

- (Behördlicher) Datenschutzbeauftragter
Tel.: 07531/800-0, E-Mail: Datenschutzbeauftragter@LRAKN.de
- Bearbeitende/Verantwortliche Stelle:
Landratsamt Konstanz, Kreissozialamt, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz oder Postfach 10 12 38, 78412 Konstanz
- Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit:
Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart
Tel.: 0711/615541-0, Fax: 0711/615541-15
E-Mail: poststelle@ldfi.bwl.de